



Satzung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Modellbahnbau Spur 0 e.V.

Artikel 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Internationale Arbeitsgemeinschaft Modellbahnbau Spur 0 e.V.**“
2. Sitz des Vereins ist Aalen.

Artikel 2 – Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Eingetragener Verein; für seinen Sitz zuständiges Amtsgericht ist Aalen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3 – Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck ist die Erhaltung und Förderung der Spur 0. Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) befasst sich mit dem Bau von Modellen und Anlagen, will das Verständnis für die volkswirtschaftliche Bedeutung der großen Eisenbahnen wecken und vertiefen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Die Tätigkeit der ARGE erstreckt sich auf folgende Aufgaben:
 - 2.1 Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und Anlagen;
 - 2.2 Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedseigener Modelle und Anlagen;
 - 2.3 Herausgabe einer Fachzeitschrift zur Information seiner Mitglieder;
 - 2.4 Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
3. Die Tätigkeit der ARGE ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteil an die Mitglieder ausgeschüttet oder ihnen in anderer Weise zugewendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 4.1 Soweit es den Zielen und dem Status der Gemeinnützigkeit nicht widerspricht, kann sich die ARGE an gewerblich tätigen Unternehmen beteiligen.
 - 4.2 Zur Durchführung ihrer Aufgaben im gewerblichen Bereich können darüber hinaus eigene rechtlich von der ARGE getrennte, jedoch zumindest mehrheitlich in deren Eigentum stehende Unternehmen, gegründet werden. Rechtsform und Aufgaben dieser Unternehmen sind so zu wählen, dass sie nicht den Zielen der ARGE entgegenstehen und den Status als gemeinnütziger Verein nicht berühren.
 - 4.3 Der Geschäftsführer eines so gegründeten Unternehmens hat der Mitgliederversammlung über Umfang und Ergebnis der Tätigkeit des Unternehmens zu berichten.

Artikel 4 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - 1.1 Natürliche Personen.
 - 1.2 Juristische Personen.
 - 1.3 Über die Mitgliedschaft wird ein schriftlicher Ausweis erstellt.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - 2.1 Durch Austritt. Dieser kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zu Jahresende erfolgen.
 - 2.2 Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied dem Zweck und den Zielen der ARGE in grober Weise zuwiderhandelt, insbesondere gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - 2.3 Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bis zum 30.06. des Beitragsjahres entrichtet hat, zum Ende des Jahres aus der ARGE ausschließen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Demgegenüber bleibt der Anspruch der ARGE auf noch ausstehende Beiträge bestehen.
 - 2.4 Durch Tod einer natürlichen oder Liquidation einer juristischen Person.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsgemäßen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum der ARGE unverzüglich und in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Ein Zurückhaltungs- oder Aufrechnungserhaltungsrecht steht ihm nicht zu.

Artikel 5 – Beiträge

1. Die ARGE erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen.
2. Beitragsordnung
 - 2.1 Jahresbeitrag für Vollmitglieder: Voller Beitrag.
 - 2.2 Studierende, Wehr- oder Ersatzdienstleistende: Halber Beitrag.
 - 2.3 Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: Beitragsfrei.
 - 2.4 Der Beitrag für das laufende Beitragsjahr ist bis zum 31. März des laufenden Beitragsjahres zu entrichten. Maßgebend ist der dem ARGE-Konto gutgeschriebene, spesenfreie Beitrag gemäß Artikel 5-2.1 und 2.2. Wer seinen Beitrag bis 31. März nicht entrichtet hat, verliert automatisch sämtliche Ansprüche aus der Mitgliedschaft.
 - 2.5 Härtefälle regelt der Vorstand.

Artikel 6 – Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

Artikel 7 – Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - 2.2 Entlastung des Vorstandes.
 - 2.3 Wahl des Vorstandes.
 - 2.3.1 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer sind jeweils einzeln zu wählen.
 - 2.3.2 Die Beisitzer und die Kassenprüfer können jeweils in einem Wahlgang gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich wünscht.
 - 2.4 Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
 - 2.5 Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - 2.6 Gegebenenfalls Satzungsänderung.
 - 2.7 Entgegennahme von Wünschen und Anträgen.
 - 2.8 Allenfalls Entscheidung über Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - 3.1 Auf Beschluss des Vorstandes.
 - 3.2 Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
 - 3.3 Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagungsordnungspunkte behandelt, die Grund der Einberufung waren.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 4 (vier) Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung erfolgt regelmäßig in der „Spur 0 Lokomotive“. Sie gilt als rechtzeitig, wenn das die Einladung enthaltende Heft 6 (sechs) Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben wurde. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 3 (drei) Wochen vor deren Zusammentritt beim Vorstand vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Über Satzungsänderungen und die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
 - 7.1 Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt.
 - 7.2 Wahlen sind geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet sich einstimmig für offene Abstimmung.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist (Ergebnisprotokoll).

Artikel 8 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 1. Vorsitzender.
 - 1.2 2. Vorsitzender.
 - 1.3 Kassierer.
 - 1.4 4 Beisitzern.
 - 1.5 Dem Redakteur der „Spur 0 Lokomotive“, der nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 - 1.6 Personalunionen sind möglich, es besteht dann nur ein Stimmrecht
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand obliegen die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden – in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden – einberufen und geleitet.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder es beantragen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer vertreten – jeder für sich allein – den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass andere den Vorsitzenden nur in dessen Verhinderungsfall vertreten können. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt also nur für den Fall der Verhinderung den ersten Vorsitzenden, der Kassierer nur für den Fall der Verhinderung beider Vorsitzender.
8. Zur Unterstützung des Vorstandes können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse mit beratender Funktion auf Dauer oder Zeit gebildet werden. Über die Anzahl der Ausschussmitglieder und deren Berufung entscheidet der Vorstand.
9. Den Organen des Vereins werden Aufwandsentschädigungen und Auslagen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig. Der Redakteur erhält für seine Tätigkeit eine Entlohnung. Das Nähere regelt der Vorstand.

Artikel 9 – Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Ist die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten fällt das restliche Vereinsvermögen an die Stiftung Bahn-Sozialwerk in Frankfurt, die dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Artikel 10 – Inkrafttreten der Satzung

Die mit Wirkung vom 15. Dezember 1977 in Kraft getretene Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung vom 26. Mai 1996 geändert. Sie tritt in ihrer geänderten Form zum 26. Mai 1996 in Kraft. Zur Änderung offensichtlich redaktioneller Fehler ist der Vorstand unmittelbar befugt. Derartige Änderungen werden durch einfaches Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der „Spur 0 Lokomotive“ bekannt gemacht.